

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

29. März 1883.

Inhalt: Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 29. März 1882 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 28. März 1882, den Malzausschlag betreffend, im Vordergerichte Döheim, Seite 19. — Vierter Nachtrag zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850, die Gewährung von Pensionen an widerruflich angestellte Staatsdiener und an Witwen und Waisen solcher Staatsdiener betreffend, Seite 20. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Verlängerung des Einführungs-termins für die Ministerial-Verordnung über die Regelung des Betriebes auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 17. August 1882, in Ansehung der Bestimmungen in den §§ 2 und 4a und 4a und b derselben, Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Ablieferung von Selbstmörderleichen an die Anatomie zu Jena betreffend, Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, Vorschriften zur Sicherheit des Betriebes für die Bahnen untergeordneter Bedeutung im Großherzogthum betreffend, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, Vorschriften zur Sicherung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in den Chausseeförpeln eingebaut sind, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, die zeitweilige Zurückziehung der der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nationale“ zu Berlin erteilten Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 26.

[20] Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 29. März 1882 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 28. März 1882, den Malzausschlag betreffend, im Vordergerichte Döheim; vom 7. März 1883.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags:

Das unter dem 29. März 1882 erlassene provisorische Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 28. März 1882, den